

Hilfen in der Corona- Krise

Die Krise fordert von uns allen Einschnitte in das tägliche Leben und wird auf unsere finanzielle Situation negative Auswirkungen haben. Das Ziel ist es, die schwierige Zeit so gut wie möglich zu überbrücken, damit es nach dem Ende der Krise weitergehen kann. Das Land Baden- Württemberg und der Bund unterstützen Sie mit folgenden Maßnahmen:

1. **Soforthilfeprogramm des Landes Baden- Württemberg**
2. Schutzschirm für Unternehmen vom Bund
3. **Stundung von Steuern**
4. Anpassung der Steuervorauszahlungen
5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
6. Anpassung von Beiträgen freiwillig in der gesetzlichen KV Versicherter
7. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
8. Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter
9. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
10. Zinsverbilligte Förderdarlehen des Bundes und des Landes Baden- Württemberg
11. **Vereinfachter Zugang zu Leistungen nach SGB II für Kleinunternehmer und Soloselbständige**

Zu 1. Soforthilfeprogramm des Landes Baden- Württemberg

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden- Württemberg sind die Einzelheiten zu der Soforthilfe veröffentlicht (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>). **Bitte lesen Sie vor Antragstellung insbesondere die FAQ's.**

Die Förderung erhalten alle Unternehmen mit Hauptsitz in Baden- Württemberg, die bis zu 50 Beschäftigte haben. **Soloselbständige und Kleinstunternehmen bis zu 5 Beschäftigten** sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das **Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts** bestreiten.

Wichtig: Vor Beantragung der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Nicht anzurechnen sind beispielsweise langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen etc.) oder Mittel in angemessener Höhe, die für einen durchschnittlichen Lebensunterhalt benötigt werden.

- ➔ Erst wenn die verfügbaren liquiden Mittel im Betriebs- und Privatvermögen so aufgebraucht sind, dass der durchschnittliche Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden kann, und die Mittel nicht der Altersversorgung dienen, können Sie den Antrag stellen.
- ➔ Sie versichern an Eides Statt, dass eine existenzbedrohende Wirtschaftslage besteht.
- ➔ Sie werden im Antrag direkt darauf hingewiesen, dass falsche Versicherungen strafbar sind.
- ➔ **Ungeklärt** ist die Frage bei **Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften**, bei denen die Haftung des Gesellschafters beschränkt ist, inwieweit Privatvermögen der Gesellschafter aufgebraucht worden sein muss. Wir gehen davon aus, dass die Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften getrennt von der finanziellen Situation der Gesellschafter betrachtet werden müssen. Solche Detailfragen werden mit Sicherheit in der folgenden Zeit rechtssicher geklärt werden.

Für das **gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten** darf nur einmal **ein Antrag** auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. Der Antrag sollte daher vom **Hauptsitz des Unternehmens** gestellt werden.

Eine **Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen** zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist **grundsätzlich möglich**. Bedingung ist allerdings, dass **trotz der sonstigen Hilfen** weiterhin (oder wieder) eine **existenzbedrohliche Wirtschaftslage** für das Unternehmen besteht.

Falls bereits **sonstige staatliche Hilfen** beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls **in die Berechnung des Liquiditätsengpässes einzubeziehen**.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten reicht nicht aus.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits **vor dem 11. März 2020** entstanden sind, sind **nicht förderfähig**.

Auch Unternehmen, die vorher bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren, sind nicht förderfähig. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind-> Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 11. März 2020) der Fall war.

Bitte beachten Sie: Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hat grundsätzlich nichts mit der Frage (Fragen unter 2. im Antrag) zu tun, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne dieser Förderung vorliegt.

Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.

Bei der Frage ist damit die **Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020** anzugeben, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie **ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel** nicht mehr beglichen werden können. Berechnet auf **drei Monate**.

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei **unmittelbar** auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, **können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen** und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Falls bereits **sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe** beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls **in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen**.

Wichtig: Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!

Liquiditätsengpass ist auch mehr als der entgangene Gewinn. Das Unternehmen muss **dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie –** in eine für das Unternehmen **existenzbedrohliche** Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist konkret zu beziffern. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Die **Anzahl der Beschäftigten** ergibt sich aus der Berechnung der **Vollzeitäquivalente**, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt:

Zu berücksichtigen sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
 - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
 - **Mitarbeiter im Mutterschaftsurlaub**
 - mitarbeitende Eigentümer;
 - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen
- ➔ unabhängig davon ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal handelt.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Mitarbeiter im Elternurlaub

Bei Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten** sind auch umfasst:

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ)

Bei **Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten** können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht.

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für **Teilzeitkräfte**:

- bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1,00
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition.

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen

Das Beantragungsverfahren läuft in zwei Schritten wie folgt ab:

- Im ersten Schritt ist das Antragsformular auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums herunterzuladen.
- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation **www.bw-soforthilfe.de**. Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Sofern Sie kein Mitglied bei einer IHK oder Handwerkskammer sind, wird der Antrag trotzdem von der IHK geprüft.

Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zur finalen Entscheidung und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter. In unserem Bereich sind das die IHK Heilbronn- Franken (07131/9677-111) und die Handwerkskammer Heilbronn- Franken (07131/791-177 und 791-178). Diese beiden Kammern stehen Ihnen auch für Fragen zur Verfügung rund um die Antragstellung.

Den Antrag selbst finden Sie unter

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/> -> **Antragsverfahren-> Antragsstellung-> Antragsformular Soforthilfe Corona (PDF)**

Sie benötigen folgende Unterlagen, um den Antrag ausfüllen zu können:

- **Mitgliedsnummer** der IHK oder Handwerkskammer
- Sollten Sie bereits Kontakt zur **L-Bank** gehabt haben: **Kundennummer** der L- Bank
- **Handelsregisternummer** bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie eingetragenen Kaufleuten
- **Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer)**
- **Bankverbindung**
- bereits in der Vergangenheit erhaltene **De-minimis-Beihilfen** (eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Informationen zu **weiteren staatlichen Hilfen**, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, = Hilfe im Rahmen des Schutzschirms des Bundes.
- **Höhe Ihres Liquiditätsengpasses** (auf drei Monate) -> hierzu benötigen Sie eine kleine Planungsrechnung für drei Monate mit der Entwicklung der Liquidität. Welche Einnahmen und welche Ausgaben haben Sie in diesem Zeitraum? Wie setzen Sie verfügbare Eigenmittel ein? Welche anderen Hilfen bekommen Sie in der Zeit?
- ➔ **Diese Berechnung müssen Sie dem Antrag nicht beifügen.** Sie müssen die Berechnung allerdings aufbewahren, damit Sie die Berechnung bei einer Prüfung vorlegen können.
- ➔ Eine ungefähre Schätzung wird daher nicht ausreichend sein.
- **Anzahl der Beschäftigten** s. oben.

- **Begründung:** Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfälle, massive Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind **kein ausreichender Grund** für eine Förderung.
- ➔ Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten (in welcher Art und Höhe) **jetzt oder in naher Zukunft** nicht mehr selbst gedeckt werden können.
- ➔ Es ist anzugeben, inwiefern dies erst ab dem 11. März 2020 infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr geleistet werden kann.
- ➔ Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet es sollte angegeben werden, inwiefern sich für das Unternehmen unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben hätte.

Tipps & Tricks, welche Informationen helfen:

- Hierfür können in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.
- Falls Ihr Betrieb aufgrund der Coronaverordnung geschlossen wurde, geben Sie diese Tatsache beispielsweise auf jeden Fall in der Begründung an.
- Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese ggf. ebenfalls in die Begründung aufzunehmen und anzugeben, warum trotzdem noch ein Liquiditätsengpass, beziehungsweise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage besteht.
- **Es sollten gegebenenfalls auch Angaben zu liquidem Privatvermögen, das vor Inanspruchnahme der Soforthilfe einzusetzen ist (außer Altersvorsorge und Mittel für einen durchschnittlichen Lebensunterhalt), gemacht werden und darzulegen, inwiefern dieses zur Deckung der Verbindlichkeiten (nicht) ausreicht.**

Antragsformulare sind **vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen** und über das **Online-Portal** an die zentrale Adresse **www.bw-soforthilfe.de** zu übermitteln.

Da nur Dokumente im **Pdf-Format** angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Mittlerweile wurde eine Hotline eingerichtet unter 0800 40 200 88, die Fragen zu Geschäftsschließungen und Hilfsangeboten beantwortet. Die Hotline ist Montag- Freitag von 9.00- 18.00 zu erreichen.

Außerdem können Fragen per Mail gestellt werden:

- für Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.):
coronaverordnung@wm.bwl.de
- für Fragen zu Finanzierungen: finanzierungen@wm.bwl.de

Wir werden uns laufend über die weiteren Entwicklungen informieren.

Zu 2. Schutzschirm für Unternehmen- Hilfe vom Bund

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

Finanzielle Soforthilfe (**steuerbare Zuschüsse**) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe

- bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, u.ä.-

Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten **in Folge von Corona**. Ihr Unternehmen darf **vor März 2020 nicht** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020. Das bedeutet: Unternehmen, die vor dem 10. März 2020 aus anderen Gründen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, fallen aus dem Programm.

Die Förderrichtlinie zu der Soforthilfe des Bundes und das Antragsformular werden derzeit ausgearbeitet. Sie stehen voraussichtlich **in der Woche vom 29. März** zu Verfügung. Auch wurde noch nicht bekanntgegeben, wo die Anträge final zu stellen sind.

Der Zuschuss muss in dem Jahr des Zuflusses = 2020 versteuert werden.

Zu 3. Stundung von Steuern

Fällige Nachzahlungen für frühere Jahre können auf Antrag und befristet gestundet werden. Die Stundung erfolgt zinsfrei und an die Prüfung der Voraussetzungen sollen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Allerdings müssen Sie darlegen, dass Sie unmittelbar von der Krise betroffen sind. Durch Angabe der Art des Betriebes wird der unmittelbare Zusammenhang wegen Schließung des Betriebes ausreichend begründet.

Im Einzelnen betrifft das

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Umsatzsteuer

Die SEPA- Lastschriften müssen rechtzeitig widerrufen werden. Bei der Umsatzsteuervoranmeldung geschieht das im Formular S. 2 Zeile 73. Da wir für Sie die Voranmeldungen abgeben, setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor der Datenübermittlung mit uns in Verbindung, damit wir die Zeile ausfüllen können.

Es ist nun auch möglich, **Sondervorauszahlungen bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020** herabzusetzen. Dabei geht es um eine Sonderzahlung für eine Dauerfristverlängerung, mit der die Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer um einen Monat nach hinten geschoben wird. Man zahlt also eine Art Abschlag, um erst später abrechnen zu müssen.

Bereits gezahlte Sondervorauszahlungen können erstattet werden. Dafür ist eine berechtigte Anmeldung nötig.

Sollte die Sondervorauszahlung erst noch fällig werden, weil die Dauerfristverlängerung neu beantragt wird, verzichten die Finanzämter auf Antrag auf die Sondervorauszahlung. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen nachweislich unmittelbar und erheblich von der Corona-Krise betroffen sind. In welcher Höhe die Sondervorauszahlung herabgesetzt werden kann, hängt vom Einzelfall ab. **Bereits gewährte Dauerfristverlängerungen bleiben** unabhängig von der Herabsetzung der Sondervorauszahlung unverändert **bestehen**.

Den vereinfachten Antrag für Steuerstundungen finden Sie unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Den Stundungsantrag für die Gewerbesteuer müssen Sie an die zuständige Stadt bzw. Gemeinde richten. Diese entscheiden im Einzelfall, da die Gewerbesteuer nicht der Verwaltung durch den Bund unterliegt.

Zu 4. Anpassung von Steuervorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen- ggfs. auf €0,00. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>.

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen kann auch rückwirkend für das 1. Quartal 2020 beantragt werden. Durch die Erstattung der bereits gezahlten Beträge erhalten Sie Liquidität.

Zu 5. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Die Säumniszuschläge werden auf Antrag erlassen. Generell ist es sinnvoll, in einer solchen Situation mit der Vollstreckungsstelle Kontakt aufzunehmen und über andere Maßnahmen zu verhandeln.

Zu 6. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine **erhebliche Härte** für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine **Stundung** darf allerdings **nicht** gewährt werden, wenn **eine Gefährdung des Anspruches** eintreten würde. Das ist der Fall,

wenn die **Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.**

Die Stundung setzt einen entsprechenden **Antrag** des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse. Die Pressemitteilung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung finden Sie unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

ACHTUNG TERMIN: Bereits am **Freitag, 27. März 2020** sind die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Stellen Sie spätestens heute einen Antrag und begründen Sie, dass die Corona-Krise die Ursache für Ihre Schwierigkeiten sind. Dann können die Beiträge zinslos gestundet werden. Einen **Musterantrag** finden Sie auf der Internetseite der **IHK Stuttgart**

<https://www.stuttgart.ihk24.de/haupt-serviceberatung/coronavirus-informationen-unternehmen/stundung-von-sozialversicherungsbeitraegen-4745092>

Zu 7. Anpassung von Krankenversicherungsbeiträgen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherter

Auch hier gibt es derzeit keine allgemeinen Anweisungen. Sie können aber auch nach den jetzigen Regelungen Beitragsanpassungen beantragen, wenn Ihre Einnahmen um mehr als 25 Prozent zurückgehen.

Bitte beachten Sie, dass dennoch Beiträge fällig werden berechnet aus der Mindestbemessungsgrundlage von € 1.061,67/ Monat. Die Anpassung wirkt sich erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Seit dem 01. Januar 2018 werden die Beiträge nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides rückwirkend angepasst. Sofern Sie die Beitragsanpassung jetzt nicht beantragen, erhalten Sie die Erstattung von zu viel gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

Zu 8. Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter

Unser Mitarbeiter Herr Klug steht Ihnen als Ansprechpartner rund um das Thema „Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld“ zur Verfügung.

Wenn Sie Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld beantragen wollen bzw. müssen, ist die Vorgehensweise wie folgt:

- Resturlaub des Vorjahres ist aufzubrauchen.
- Überstunden müssen vorrangig genommen werden.
- Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit. Hierfür ist die Einverständniserklärung jedes betroffenen Mitarbeiters erforderlich.
- Bescheid über die Genehmigung der Kurzarbeit mit Vorgangsnummer an Ihren Lohnsachbearbeiter schicken.
- Erstellung von Stundenzettel aufgeteilt in tatsächlich gearbeitete und Ausfallstunden.
- Nach Ablauf des betreffenden Monats Stundenzettel an Ihren Lohnsachbearbeiter zur Abrechnung schicken-> Sie gehen mit der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an Ihre Mitarbeiter in Vorleistung.
- Stellen des Leistungsantrags auf Kurzarbeitergeld innerhalb von 3 Monaten.
- Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an Sie von der Agentur für Arbeit.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Anzeige auf Kurzarbeit und beim Erstattungsantrag. Bitte melden Sie sich bei **Herrn Klug unter 07946/9121-39**.

Bitte bedenken Sie, dass das Kurzarbeitergeld die schnellere Möglichkeit ist, die Lohnkosten zu senken als Kündigungen. Bei Kündigungen aus betrieblichen Gründen müssen Sie eine Sozialauswahl treffen und die Kündigungsfristen einhalten, die zum Teil erheblich sein können. Außerdem besteht die Gefahr von langwierigen Kündigungsschutzprozessen

Zu 9. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Anspruch auf Entschädigung nach dem § 56 IfSG kommt nur in Betracht, wenn vom Gesundheitsamt

- ein berufliches Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG ausgesprochen oder
- eine Quarantäne nach § 30 Abs. IfSG angeordnet wurde.

Nach bisheriger Meinung begründen die Allgemeinverfügungen der Bundes- und/ oder Landesregierungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Es ist zu überlegen, den Antrag fristwährend zu stellen, auch wenn bislang keine Anspruchsgrundlage besteht, um ggf. von einer erweiterten künftigen Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu profitieren.

Zu 10. Förderdarlehen des Bundes und des Landes Baden- Württemberg

Der Bund bietet in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Bürgschaftsbank zinsverbilligte Darlehen an. Dabei übernimmt die Bürgschaftsbank 80 % des Risikos, so dass Sie nur noch für 20 % des Kreditbetrages Sicherheiten stellen müssen.

Genauso bietet in Baden- Württemberg die L- Bank mit der Bürgschaftsbank zinsverbilligte Darlehen an, ebenfalls mit der Risikoübernahme von 80 % durch die Bürgschaftsbank.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Bankberater in Verbindung, um das richtige Finanzierungs-konzept für Sie zu finden. Für das Bankgespräch benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen:

- Bilanz/ Einnahmenüberschussrechnung 2018, evtl. bereits 2019
- Betriebswirtschaftliche Auswertung Stand Dezember 2019 mit Summen- und Saldenliste
- **Planungsrechnung 2020/2021 mit Liquiditätsplanung**, die die künftige Entwicklung, die eingeleiteten Maßnahmen- Kostenreduktion- und den Finanzierungsbedarf zeigen.

Zu 11. Vereinfachter Zugang zu Leistungen nach SGB II

Kleinunternehmer und Soloselbständige verfügen in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbständigkeit muss wie bisher beim Bezug von

Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Wir stehen Ihnen gerne zur Seite bei der Antragstellung. Kommen Sie auf uns zu **und** informieren Sie sich über die **aktuellen Entwicklungen auf unserer Internetseite**.

Die neuesten Hilfen des Bundes – insbesondere Hilfen wegen Betreuung von Kindern, sind leider noch nicht veröffentlicht. Wir gehen davon aus, dass Informationen hierzu nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat zur Verfügung stehen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir von Braun + Partner keine rechtlichen Beratungen machen dürfen z.B. zu Arbeitsrecht, Infektionsschutzgesetz, Sozialversicherungsrecht. Derartige Fragen richten Sie bitte an Frau Susanne Ross - unsere Rechtsanwältin im Haus unter s.ross@braun-steuerberatung.de.